



INFOS ZUR BEHERBERGUNGSABGABE

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Dortmund ab dem 01.01.2022 wieder eine Beherbergungsabgabe erhebt. Die Beherbergungsabgabe beträgt 7,5% des Übernachtungspreises und wird zusätzlich zum Zimmerpreis erhoben.

Begründung der Stadt Dortmund:

„Bei der Beherbergungsabgabe handelt es sich um eine kommunale Aufwandsteuer, die Sie gemäß der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund vom 14.02.2023 als Steuerentrichtungspflichtiger bei Ihren Gästen einzuziehen haben und dann an die Stadt Dortmund abzuführen haben. Die Beherbergungsabgabe ist nicht Teil des Übernachtungspreises und somit liegt kein Verstoß gegen das Preisbindungsgesetz zwischen dem Hotel und Übernachtungsgast vor. Dieser privat-rechtliche Vertrag wird durch die Erhebung der Beherbergungsabgabe nicht tangiert. Die Beherbergungsabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Forderung, die seitens der Stadt Dortmund bei dem Übernachtungsgast erhoben wird. Gemäß Satzung entsteht der Abgabensanspruch mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.“

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Steueramt der Stadt Dortmund





INFOS ZUR INFRASTRUKTURFÖRDERABGABE

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Wuppertal ab dem 01.03.2023 eine Infrastrukturförderabgabe erhebt. Die Beherbergungsabgabe beträgt 5% des Übernachtungspreises und wird zusätzlich zum Zimmerpreis erhoben. Hinweis auf der Homepage der Stadt Wuppertal:
„Die Infrastrukturförderabgabe tritt am 01. März 2023 in Kraft.“

Die Infrastrukturförderabgabe wird für entgeltliche Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Ferienwohnung, Motel, Tageszimmer und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt, erhoben. Dabei ist es unerheblich, ob die Übernachtung aus privaten oder aus beruflichen Gründen erfolgt.“

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Steueramt der Stadt Wuppertal

